

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel 3 Schwerpunkt 4)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Flexibilität am Arbeitsmarkt sowie die Sicherung der Beschäftigung durch Weiterqualifizierung. (Stand: 07.01.2003)

Wer?

Förderbare Beschäftigungsträger sind alle ArbeitgeberInnen mit Ausnahme

- des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände
- Körperschaften öffentlichen Rechts
- politischer Parteien
- radikaler Vereine

Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen förderbar:

- Frauen
- Männer ab 45 Jahre
- Die förderbaren Personen müssen in Form eines vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses beschäftigt sein oder sich in Elternkarenz befinden.
- Unqualifizierte Männer unter 45 Jahre können ausschließlich im Rahmen von Qualifizierungsverbänden gefördert werden.

Nicht förderbar sind

- UnternehmenseigentümerInnen
- handelsrechtliche GeschäftsführerInnen und GeschäftsführerInnen von Vereinen
- Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften
- leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (§ 1 (2) Z 8 Arbeitszeitgesetz)
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis
- ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Arbeitsverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist
- ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt
- Lehrlinge

Wieviel?

Mit der Beihilfe werden 2/3 der Kursgebühren, die beim Besuch von Schulungsmaßnahmen anfallen, getragen. Die Höhe der maximal anerkennbaren Kursgebühren beträgt €10.000,- pro TeilnehmerIn und Begehren. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

Was?

Gefördert wird die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den MitarbeiterInnen. Die Beihilfe wird nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt, wenn die gewählte Qualifizierungsmaßnahme als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist und die Antragstellung vor Beginn erfolgt.

Nicht förderbar sind

- Meetings, Tagungen, Konferenzen sowie Kurzveranstaltungen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden
- reine Produktschulungen bzw. Maßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln
- nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z. B. Hobbykurse)
- Qualifizierungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit abzielen
- Standardausbildungen im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung

Wo?

Auskünfte erteilen die regionalen Geschäftsstellen, Service für Unternehmen